Dorschriften

(4.8.10)

über

Eidesleiftung der Juden.

Belendstet

nou

Dr. Zunz.

R. Kerlington a minutely

Berlin, 1859.

Berlag von Sulius Springer.

UNITED STATES HOLOCAUST MEMORIAL MUSEUM -LIBRARY



UNITED STATES HOLOCAUST MEMORIAL MUSEUM LIBRARY

Beder Gang durch die Räume ber Geschichte erfüllt mit Staunen und Schauder, Staunen über die Berrschaft, Schauder über die Thaten des Vorurtheils. Serglos feben Taufende zu bei Lei= ben, die nicht die Zunftgenossen treffen, Weisheit und Liebe ar= beiten umfonst, die lebel zu erklären und zu lindern. Einrich= tungen, für Niemanden vortheilhaft, bestehen Sahrhunderte, wenn Mißbrauch zum Gefet, Saß zum Gebot geworden. Jedoch zeigt feine Geschichte augenfälliger als die jüdische, wie zähe die Macht der Vorurtheile ist, wie spät die Wirkung der auf Barbarei ge= zielten Schläge sichtbar wird; benn was gegen Niemanden moglich ift, ist es gegen Juden. Ein Regent, den fremde Truppen vor seinen eigenen Mitbürgern schützen muffen, ift, gilt es ben Juden, mächtiger als Europa's Staatsweisheit, als ber Abichen aller gesitteten Bölker. Denn die Juden angehenden Gesetze und Gewohnheiten find nicht bloß in den zwischen Kalisch und Nan= fing liegenden afiatischen, nicht bloß in Ruttenbeglückten euro= päischen gandern, sondern in deutschen Staaten noch jest mit Barbarei behaftet: Wortführer reden des vierzehnten Sahrhun= derts würdig, und wenn auch Judensteuern verschwunden sind. find doch Judenhaß und Judenrecht geblieben.

Der von dem Vriefterthum beberrichte Staatsverband des Mittelalters hatte den Lebensinhalt des Juden — den bürger= lichen und den häuslichen, den leiblichen und den geiftigen für ausgeschlossen, für verächtlich erklärt. Dem Juden war Recht und Achtung entzogen; an dem allgemein menschlichen hatten Suden keinen Antheil: sie gahlten und gahlen befonders. Der Berliner Magistrat, der jüdische Mitglieder hat, registrirt nach wie vor, wie viel Inländer. Ausländer und Juden sich hier an= fiedeln. In Gefetesparagraphen und Erzählungen, in Predigten und Schauspielen giebt es Judenwitz, Judennasen, Judenwesen, Judenpraktik, wie früher Judenzoll, Judenhut, Judentabellen, Judenhäufer, die zusammen das Judenrecht bilbeten. Aus den Berfolgungen berrschender Kirchen und dem Usus von Barbaren. aus den Irrthumern aller Zeiten und dem Aberglauben aller Bölker, wurde ein ungeheuerliches Werk aufammengetragen, außgeschmückt mit dem Sochmuth der Bevorrechteten, dem Brodneid der Philister, und als Judenrecht vorgetragen von zünftigen Professoren, im achtzehnten Sahrbundert von Dinglinger (1722). Beck (1731). Uhl (1750). Wiederhold (1768). Gabert (1771). Schneidt (1776), Thiel (1790).

Diesem Judenrecht zufolge, werden den Juden, weil sie verächtlich sind, Rechte abgesprochen, und weil sie verdächtig sind, die Christen vor ihnen geschützt. Das ist Summe und Inhalt aller seiner Vorschriften. Speziell sind die Juden

1) als vilis conditionis auszuschließen von der Stellung als Abvocat, Notar, Doctor, Offizier, von allen öffentlichen Aemtern und Zünften, von der Ghe und der Geneinschaft der Christen; sie haben keine offene Läden. keinen Grundbesit, können bestimmte Orte nicht hetreten, haben eigene Straßen und Kleidung. Sie haben besondere onera, hauptsächlich Schutzeld zu tragen, die Gesammtheit steht für den Ginzelnen ein. Für Vergehen erleidet der Inde härtere Straßen. Ausfälle auf seinen Glauben und Bestehrungsrüftungen sind zwar dem Christen, nicht aber das

gleiche bem Juden gestattet. Ein Chrift, der Jemanden erkauft, einen Juden umzubringen, begeht keinen Menchelsmord 1).

2) Als Feinde des Christenthums und als Wucherer stehen sie im Verdacht, daß sie dem Christen nur Vöses zufügen. Darum sollen ihre Verträge und Schuldscheine, wenn sie einen Christen betreffen, vor der Obrigkeit ausgesertigt sein. Forderungen an Christen können sie, nach dem Neichsabschied von 1551, weder verkausen, noch abtreten. Gewisse Geschäfte bleiben ihnen untersat; gewisse Sachen dürsen sie nicht kausen. In der Negel sind sie nicht besähigt gegen Christen zu zeugen, indem "einem Christen oder ehrlichen Mann ehender geglaubt wird, als einem Inden"?). Daher haben sie im Prozesse gegen Christen sein Recht auf den Ergänzungseid und den Eid in litem. Bei ihrer eidlichen Vernehmung sind ganz besondere Vorsichten nöthig.

Diese letterwähnte Bestimmung des Judenrechts ist es, welche den Juden eid erzeugt hat. Weil man hinter jedem Juden, ja hinter jeder That des einzelnen Juden, eine Berschwörung gegen die gesammte Christenheit lauern sah, that man eben das, was man bei dem Gegner voraussetzte: man richtete das christliche Bollwerk, von der Macht des Stärkern besetzt, gegen den einzelnen Kläger. Bei Beziehungen zu einem Menschen, der ein Jude war, verloren sie über den Juden den Menschen, sahen nur den Juden, und zwar ganz einerlei, ob Abenesra oder ein Seiltänzer ihnen entgegentrat, — mit "dem Juden" hatte man zu thun.

Die Vorkehrungen, die seit mehreren Sahrhunderten, besonders in Deutschland, getroffen wurden, um sich vor dem Eide des Juden zu sichern, bilden eine Gallerie von Thorheit und Bosheit, die zwar gegenwärtig großentheils abgetragen, von welcher jedoch selbst in der preußischen Gerichtsordnung noch Mauerwerk stehen geblieben ist. Nachjüchtige Täuslinge erfanden für

¹⁾ Bed Judenrecht S. 370. 2) Daf. S. 498.

Die Bereidigung eines Juden Beleidigungen, Die dem Zwecke Die Wahrheit zu ermitteln burchaus fremd waren; Beschimpfungen folder Art enthält schon das buzantinische Formular des zehnten Sahrhunderts, welches von getauften Juden ausgegangen und vermuthlich nicht in Prari bestehen geblieben. Sinterber kamen zum Judenhaß anfeuernde Autoren, aus dem Talmud Schrecken meldende Gelehrte, hebräisches Wissen auskramende eitle Professoren: man bauete ein Gerüft von Cautelen oder Vorsichten auf für den unwissenden Richter, den hochmüthigen Umtmann. und der Judeneid wurde der Schrecken der prozekführenden Juben. Das frühere Mittelalter wußte von diesen Cautelen noch nichts. fannte höchstens die den judischen Bann-Undrohungen ähnliche Korm; Die problematische Schweinebaut des alten Landrechts gehört früheftens bem zwölften Sahrhundert an, war aber gleichfalls nicht durchgängig im Gebrauche, wird fogar in einer alten Gloffe des fächfischen Beichbildes getadelt. Aber mit der Verbreitung von Druckschriften nahm die Beschäftigung mit Judenthum und Sebräifch zu; Ueberläufer beuteten diefe Induftrie aus, erhoben über "Kol nidre" Geschrei, empfahlen beson= dere Vorsichten gegen die Gehaßten, und von Pfefferforn (1510) bis Bamberger (1817) arbeiteten die Wiedergeborenen Formulare des Eides aus, die von Theologen, wie Wagenfeil und Schudt. und von Juristen — Estor in Marburg, Wohlfart in Sanau, Strebel in Onolzbach - im vorigen Jahrhunderte empfohlen und vervollständigt, die Grundlage ober der Text der Judeneide wurden, wie sie in Süddeutschland 1) (1555), in Schlesien, Mühl= haufen 2) (1721), Wetslar 3), Lüneburg 4), Holftein 5) (1751) und fonft üblich waren, mitunter wahre Verfolgungen: Venedig wollte 1688 die Juden nöthigen, beim Gide den Gottesnamen auszusprechen 6).

¹⁾ Bed Judenrecht S. 470. 2) Bei Tauffenburg, Eftor, Bodenschat.
3) Cftor, Mißlichkeit der Judeneide, 1753 S. 113. 4) Schudt jind. Merku.
B. 6 R. 28 S. 73. 5) Eftor S. 109. 6) Samuel Aboab Rga. Vorr.

Ev haben Sak und Unwiffenheit Gefete aufgerichtet gegen bes Juden Ausfage, gegen fein Zeugniß und feinen Schwur. In einem Civilprozeffe ward im Jahre 1709 dem Kläger, weil er ein Jude war, der Erfüllungseid abgefprochen, unter Berufung auf Justinian und Rol Nidre 1). Aber in Justinian's Verfügung steht nichts von einem Verdachte gegen jüdische Gibe; über Kol Nidre, das schon im 13. Jahrhundert denungirt worden 2), hätten die Rechtsprecher das Richtige aus Burtorfs Sy= nagoge 3), aus Selben, Mieg (1672), Wülfer (1681) 4), Moller 5) (1698) und Wagenseil (1699) erfahren können. Eisenmenger hat wider eigenes besseres Wissen über den jüdischen Eid neue Gehäffigkeiten verbreitet; er wurde im Jahre 1756 vollständig von Anton 6) widerlegt, der jedoch eine 80 Seiten lange Unter= weifung über Judeneid beifügte! Im Jahre 1744 machte Eftor feine 27 Cautelen befannt; in demfelben Jahre nahm die Sauhaut Abschied von Breslau.

Erst ein Sahr vor Nathan dem Weisen, gleichzeitig mit Weiße's?) menschenfreundlichem Aufsate, erschien in dem sechzigsjährigen Seisler der erste Nechtssundige, der des Suden Zeugsißrigen Seisler der erste Nechtssundige, der des Suden Zeugsißgegen einen Christen für zulässig erstärte, und alle auf Juden gehäuste Beschuldigungen mit Wärme zurückwies. Aehnliches thaten Dohn (1781), Menken (1782), Krünik (1784), Gmelin (1785), denen Pilger's) (1791) und ein Ungenannter's) (1795) folgten. Mittlerweile hatte staatliches und bürgerliches Leben große Veränderungen ersahren; nachdem die Sdeen im Stillen gearbeitet, wurden die verkündeten Menschenrechte der Posaunensschall, unter welchem die Mauern des Judenrechts einstürzten; den Fortschritten der Cultur angemessen wurden auch die Eides

¹⁾ Beck ©. 499 ff. 2) Mein bie Ritus ©. 147. 3) p. 530 ed. 1661. 4) animadversiones in theriacam p. 182 ff. 5) s. Moses Philipson über die Verbefferung des Judeneides, 1797, ©. 72—74. 6) Einleitung in die rabbinischen Rechte ©. 135 ff. 7) Kinderfreund Th. 8. 8) Ideen über die Behandlung der Juden ©. 86 ff. 9) Moses Philipson a. a. D. ©. 120 ff.

Formulare, für welche ein Moses Mendelssohn gehört wurde, milder, und im Jahr 1792 bachte man in Hannover ernstlich an Berbesserungen auf diesem Gebiete. Daß in dem neuen Gesellschaftsverbande Judenrechte und Judeneide keinen Plaß haben, merkte Terlinden ih schon 1804, der troß seiner Zusammenstellung des damals geltenden preußischen Judenrechts "sich freuen wird, wenn bald der von allen Menschenfreunden schon längst gewünschte glückliche Zeitpunkt eintreten wird, wo die jüdischen Glaubensgenossen in allen ihren Rechten den übrigen Staatssbürgern werden gleichgestellt seyn."

Aber es dauerte noch ein halbes Jahrhundert, bis in den vorgeschrittenen Ländern Europa's die Rechtsgleichheit das Vorrecht, die Gewissensfreiheit die Rirchentprannei, bis der Rechtsstaat den Feudalstaat abgelöft. Mit Priefter= und Abels=Gerr= schaft sind auch die Judeneide geschwunden in Nordamerika, Ja= maica, Frankreich, Sardinien, Solland, Belgien. Man follte in bem bochgebildeten Deutschland, in bem einer freisinnigen Berfassung sich erfreuenden Preußen den Gegenstand heute für erle= bigt halten; Indeneide follten in die Gefellschaft von Folter= fammern und herenprozeffen gehören. Aber Judengesetze haben ein gäbes Leben; sputte ja noch 1841 in den württenibergischen Studien der evangelischen Geiftlichkeit bas Gespenst von Rol Nibre. In Württemberg bat das Gesetz von 1828 den Nothhandel treibenden Juden die Glaubwürdigkeit abgesprochen; ma= rum nicht auch den Christen, wenn der Nothbandel der Grund ift? Warum flaffifizirt man nur Juden, mahrend das Gefet je= bem Nichtinden auf aleiche Weise zu Gute kommt? In Sanno= ver wurde noch in unferer Zeit der schwörende Jude wie ein Neufeelander angeredet, Gürtel und Mantel gum Schmure gefordert, und in Preußen datiren einzelne Bestimmungen ber Gerichts= ordnung aus den Zeiten des Judenreglements und der Bücher von Efter und Anton.

^{1) ·} Grundfage bes Judenrechts, Borr. VIII.

Mit welchen Ansichten und Einrichtungen der Eidekärm zussammenhängt, mit welchen er steht und fällt, geht aus Tauffensburg's Vorrede hervor, die A. 1723 geschrieben, folgendermaßen beginnt:

"Geneigter Lefer. Weil die Boßheit der Juden von Tag zu Tage überhand ninnnt, daß sie nicht allein die Christen in Hansdel und Wandel betriegen, sondern auch durch allerhand falsche Articul, die sie bisher bei ihren Sidessichwüren gebrauchet haben und noch gebrauchen, dieselbe zu hintergehen suchen, da sie nemslich bishero in denen Cantheleien, Alemtern, Ober = und UntersGerichten sederzeit auf dem Chumisch, daß ist, auf die fünf Büscher Mosis geschworen, und darunter die Christen entsetzlich hintersgangen und betrogen, sogar, daß sie nach ihren gottlosen Gewohnsheiten, wunderlichen Geremonien und Gesetzen von ihren Nabsbinern Erlaubniß erhalten, in dem Talmud, gegen einen Christen falsch zu schweren 2c."

Nun wohl, trotz bieser "falschen Articul" ward ein Jude Vorsteher der deutschen Buchhändler, Lordmayor von London, Vicepräsident des deutschen Parlaments, Minister in Frankreich, Gerichtspräsident in Holland. Trotzdem man es noch 1816 1) historisch und "dogmatisch" erwiesen, daß im Judenthum ein startes hinderniß des Wohlseins christlicher Staaten liegt, sind Toledo und Nürnberg arm, Amsterdam und Newyork reich geworden.

Und wer ist Taussenburg, der Solon der Neichsstadt Mühlshausen? ein Abraham Oppenheim aus Arnheim, der wegen Betrügereien in Hamburg ins Zuchthaus kam. Und solches Gesindel dictirte die Gesetze, mit denen Tahrhunderte lang ein ganzes Bolk gequält wurde. Welch' eine kindische Furcht man noch 1792 vor dem schwörenden Juden hatte, geht unter andern daraus hersvor, daß ein Gericht alles Ernstes anfragte²), ob es nicht eine gute Cautel sein würde, durch zehn, den jüdischen Geistlichen und

¹⁾ Die Juden in Lübeck S. 33. 2) Moses Philipson S. 143.

die Gemeinde vorstellende, Zeugen sich versprechen zu lassen, daß sie in ihrer Synagoge, und demnächst am jüngsten Tage, gegen den Schwörenden auftreten und zeugen wollen, wenn sie erfahzen, daß er falsch geschworen habe.

Von Seiten der Juden ist für Beseitigung der Eides-Drangfale feit dem Mendelssohn'ichen Zeitalter wacker gekämpft worden. Gegen einen italienischen Advocaten, der alten Rohl über den Gid auftischte, schrieb in Mantua der Rabbiner Jacob Sa= raval 1775 eine lettera apologetica, die von Dohm 1), Deodato Terni²) und de Rossi angeführt wird. Im Jahre 1781 befa= men preußische Beamte von Moses Mendelssohn Auskunft über die Natur des Eides nach dem talnudischen Gesetze; die verschiedenen bei der Eidesleiftung vorkommenden Gebräuche 2c. beleuchteten in den Jahren 1790 – 1820 die Berliner Rabbiner S. Levin und M. S. Weil in mehreren abgeforderten Gut= achten. Im Sahre 1792 verfaßte im Auftrage der Suftigkanglei in Sannover Mofes Philipson eine 1797 im Druck erschienene Schrift über den Gid, die das Uebel an der Wurzel an= greift und auf diesem wüsten Acker der erste befruchtende Regen ift. Im Sahre 1804 fdrieb Wolffohn fein Seschurun gegen Grattenauer, 1806 der Rabbiner Elafar Flekeles 3) in Prag ein Gutachten, das den Cenfor über die Seilighaltung des Gid= schwures von Seiten der Juden belehrte; in den Jahren 1817 und 1823 wiesen Wolf und Salomon 4) und Nabbiner Ifaac Des 5) die Angriffe der Bosbeit und der Janoranz zurück. Auf Unlaß einer Anfrage des Präsidiums von Galizien sette Rapo= port 6) 1826 die jüdischen Grundfäte außeinander, das Verhal= ten gegen Andersglaubende betreffend. Alehnliches hatte zwei Sabre früher der Rabbiner Cologna in Paris gethan 7). In

¹⁾ Die bürgerliche Berbefferung 2c. 1783, S. 303. 2) Rechtsgutachten, Florenz 1810 F. 18a. 3) Rga. Th. 1 Nr. 26. 4) Charafter bes Judenthums S. 62—71. 5) Ueber den Eit der Juden, Eisenach. 6) Orient 1840 Litbl. S. 263 ff., 276 ff., 295 ff. 7) Moniteur 1824 Nr. 106.

Sabre 1827 begann Eremienr ben Kampf gegen ben beutiden Eit more judaico, ber bamals in einigen Gegenden Frankreichs noch gesetliche Geltung hatte. Gegen benfelben Gid protestirte 1835 Rabbiner Uron in Strafburg; er erflärte ibn für unfitt= lich, weil er ben Schwörenden in ber Meinung beftarte, als fei eine andere Amufung Gottes bedeutungslos 1). Dier Sabre fpa= ter verweigerte ein Rabbiner im Elfaß feinen Beiftand bei foldem Gibe, und Cremieux verbammte in feiner Bertheibigungs= rede "den von Indenhaß befeelten Gid, die thörichte Munmerei und Schändung bes beiligen Ortes" mit foldem Erfolge, bag das Gericht ihm beiftimmte, und die israelitischen Consistorien ihm Dantschreiben überfandten?). Rach ber Unsicht eines judi= ichen Advocaten3) brauche die Gemeinde für den Gid more jud. die Spnagoge nicht berzugeben; in ähnlicher Weise außerten fich 1843 Rabbiner Lambert in Met, 1844 Abvocat 3. Coben damals in Algier -, und im Jahre 1846 machte das frangofische Caffationsgericht ber Berrichaft biefes Cides in Franfreich, indem es ibn für gefet= und verfassungswidrig erklärte, ein Ende 4).

Während man jenseits des Rheines juridisch focht, ward diesseits gebeten und beleuchtet. Am 8. December 1829 bat die Gemeinde in Ofenbach um die Aenderung des Judeneides von 1555, und zeigte die Lächerlichkeit einer Gesetzgeberei, wonach ein Jude ein gültiger Zeuge ist, so lange er in Mainz wohnt, wo er sogar Richter werden kann; aber so wie er über den Rhein kommt, wird er aus einem besugten Richter ein verdächtiger Zeuge⁵). Im Jahre 1830 schrieb Rabbiner Wolff in Kopenstagen über den Eid⁶). "Fragen wir," schreibt Rießer") im Jahre 1832, "nach der Duelle des Mißtrauens der Christen gegen den Eid der Juden, das alle die seltsamen Vorschriften ers

Jer. Annalen 1840 S. 243.
 Daf. Nr. 7.
 Daf. 1839 Nr. 3.
 Soft Geschichte Th. 10 Abth. 2 S. 203 ff.
 Daf. Abth. 1 S. 154.

⁶⁾ Weiß Archiv B. 1 S. 160-172. 7) Der Jude S. 42.

zeugt, die hie und da in Deutschland noch die Gesetzgebung per= unstalten, so finden wir sie in der einfachen Grundansicht, daß dem, der nicht den rechten Glauben habe, nicht den rechten Gott auf die rechte Weise anbete, auch der Eid nicht heilig sein könne weil man ihre Gottesverehrung für Gottesläfterung hielt, umgab man ihre Eidesleiftung mit allerhand feltsamen sputhaf= ten Formen, weniger wie eine Anrufung des höchsten Wefens, als wie eine Teufelsbeschwörung gestaltet. Eine Generation, die freieren Ansichten hulbigt, findet eine solche Gesetzgebung vor; aber nicht geneigt, sie dem Aberglauben der eigenen Vorfahren zuzuschreiben, schöpft sie daraus ein ungerechtes Mißtrauen gegen die moralische Bürgschaft des Eides derer, die man durch folche beleidigende Vorsichtsmaßregeln zu fesseln nöthig erachtete." Es wird dort auf Hugo's Naturrecht verwiesen, daß die Unzuverläffig= feit des judischen Eides auf Vorurtheilen beruhe. Daß dem Juden nicht erlaubt ift, einen falfchen Eid zu leisten, zeigte Rabbiner Bobenheimer 1836 in einer befondern Abhandlung; daffelbe lehrte 1837 Rabbiner Chorin 1). 1840 erfchien Franfel's Eidesleiftung, wozu deffelben Berfaffers gerichtlicher Beweis (1846) Zufähe vornehmlich in Betreff ber Zeugenschaft ent= hält. Sowohl er als Andere, namentlich Kirchheim, Rapo= port und Sal. Sachs, vertheidigten 1844 und 18452) die im Judenthum über den Eid geltenden Lehren gegen einen — Rabbiner, der den Talmud à la Eisenmenger in Rlagestand versett! Dr. Geiger und Dr. Di. Deß hatten fich schon 18413) und früher, so wie 1844 mehrere in Braunschweig versammelte deutsche Rabbiner, besaleichen Rabbiner Fürst in Seidelberg4), gegen bie bei dem jüdischen Eide noch üblichen Befonderheiten ausgespro-

¹⁾ Hillel S. 86 ff. 2) Orient 1844 Litbl. Nr. 46 S. 726—732. Frankels Zeitschrift 1845 S. 81—99; 160, 241 ff., 278 ff., 363 ff., 364. 3) Geiger wissenschaftl. Zeitschrift B. 2 S. 460 ff. Orient 1841 Nr. 47. Zer. Annalen 1841 S. 389 ff. 4) Orient 1845 Nr. 3.

chen. In gleichem Sinne lauteten 1849 bie Gutachten ber Rabbiner von Sannover und Silbesheim.

Diese Austrenaungen sind endlich nicht ohne Erfolg geblie= ben; in allen von Mondsberrichaft befreiten Staaten ift ber Fortidritt bemerklich. In Schweden fcmort ber Israelit bei Gott und seinem beiligen Gefet; 1843 ift endlich auch in Dane= mark die alte Formel von 1747 gefallen: Der Eid wird unter Unwesenbeit eines jüdischen Geistlichen im Gerichtslocale geleistet. In Desterreich bat ein Defret vom 30. November 1846 alles im indischen Gide veraltete abgeschafft. Richt ber Rabbiner - Deffen Bugiebung bem Ermessen bes Richters überlassen bleibt -, fon= bern ber Richter ermahnt, aber ohne eine feste Formel vorzu= lesen. Die Eidesformel beginnt: "Ich N. N. schwöre bei Gott, dem Alleinigen, Allmächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, ber himmel und Erde geschaffen bat u. f. w." Sie schließt: "So wahr mir Gott, der Allmäch= tige, Berr ber Beerschaaren, Adonai Gott Zebaot, beffen unauß= fprechlicher Name geheiligt werde, in allen meinen Geschäften beiftebe, in allen meinen Nöthen helfen möge. Amen." Seit 1842 haben Bernburg und Lippe-Schaumburg einfachere Prozeduren. Die Formel schließt hier: "So mahr mir Gott Adonai Globim belfe," und ber Gib geschieht im Gerichtslocal. Seit 1829 ift in Oldenburg und seit 1840 auch in Birkenfeld einge= führt, daß bei dem Gide - ber in der Gerichtsftube ftattfindet, Nothfälle ausgenommen — ein gedruckter Ventateuch verwendet wird. Eine Rabbiner=Warnung geht nach Gutbefinden des Rich= ters nur in befonderen Fällen der Gidesleistung voran; bas Uffiftiren von Juden fällt weg. In Baden und Bürtemberg geschieht der Eid nur ausnahmsweise in der Synagoge. In Samburg und Seffen = Caffel ift er ftets im Gerichtsfaal ohne Uffistenz und Verwarnung; nur daß im lettern Lande eine ste= bende Belehrung der Rabbiner außergerichtlich dem Schwure vorausaeht. Nach bem Unfangs 1845 in Braunschweig - wo feit 1788 die preußische Ordnung eingeführt war — gegebenen

Gesethe hat das Gericht zu bestimmen, ob der Eid in der Synasoge statthaben und ob demselben eine Nabbiner Berwarnung vorausgehen solle. Die Formel, aus welcher "Abonai" und "Gott Israels" gestrichen worden, schließt: "So wahr mir Gott helse." Denselben Schluß haben die nicht gerichtlichen Verspreschungs Wide, wobei der Schwörende bloß die rechte Kand himmelwärts erhebt. An allen den genannten Orten ist das voraussgehende Händewaschen verschwunden.

In Sannover galt noch 1827 die in Celle 1713 gedruckte Gerichtsordnung, welche den Beschwörungen der Kammergerichts= ordnung Wagenseils Vorsichten binzugefügt hat; anwesend find ein driftlicher Geiftlicher, ein Rabbi und mehrere Suden: Der Schwörende hat das Gesicht gegen Often gekehrt, ist mit Rock. Gürtel, Mantel und Tefillin bekleidet, fagt: Ich N. N. und - was ich foust für Zunamen habe. Man fragt ihn, ob er die ihm vorgelegte Bibel für das richtige Wort Gottes halte. Gine Berordnung vom 5. Oftober 1827 verwandelte das "Du" in "Euch." Sonst hat sie eher verschlimmert als verbeffert. Borfichten haben eine noch armfeligere Breite. Die talmubischen Berwarnungen, die man als Stüten der Wahrheit aufstellt. werden in der Anrede wieder umgeworfen durch den lächerlichen Passus: "Ich weise Euch auf Eure Thora auf Art und Weise. wie Ihr unterrichtet und angewiesen seid, nicht der Meinung, die Gebräuche und Erklärungen Eurer Schriftgelehrten und Rabbiner zu billigen." Bei bem ganzen Aft, deffen Sprache an die Zeiten von Schudt erinnert, und worin Rol Nidre figurirt fammt "olam baba," follen wo möglich zehn andere Juden anwesend sein. Gine folche Verhöhnung dessen, was dem Juden ehrwürdig ist, konnte nach dem, was von 1839 bis 1845 über die Eidfrage erörtert worden, insonderheit nach dem Braunschweigischen Gesetze des lettgedachten Sahres, nicht mehr aufrecht gehalten werden. Bereits am 24. Februar 1845 trat eine Nenderung ein: Die Berwarmung geschiehet vom Richter; eine vorausgehende des Rabbiners ift dem Gutbefinden des Gerichtes anbeimaestellt. Aber erft durch das Geseth vom 25. April 1850 ist der eigentliche Judeneid mit allem alten Plunder aufgehoben, da jenes Geseth die Eides-leistungen überhaupt betrifft, zweierlei Verwarnungen, eine für Ehristen, eine andere etwas kleinere für Juden vorschreibt, und über den jüdischen Sid nur einen einzigen Paragraphen (§. 6.) enthält, also lautend:

-"Für die Eidesleiftung der Juden gelten folgende Vorfdriften: Der Schwörende muß das Haupt bedeckt haben und die rechte Hand auf ein ihm vorzulegendes bebräisches Eremplar der fünf Bücher Moses und zwar auf die Stelle 2. Buch Moses Cap. 20. B. 7. legen. If ein Rabbiner oder jüdischer Religionslehrer zugegen, so hat derselbe bei der Vorlegung des Buchs diese Stelle vorzulesen und zu verdeutschen. Die Gidesformel lautet: Ich schwöre bei dem Namen des Herrn, des Allwissenden und Allgerechten, des heiligen Gottes Ifrael's, daß . . . so wahr mir helse Gott der Herr."

Das deutsche Parlament hatte schon 16 Monate früher den Judeneid beseitigt, indem in den Grundrechten (§. 149.) für Jedermann die Eidesformel "So wahr mir Gott helse" vorgesschrieben wird.

In Preußen wurden noch 1779 bie Juden aus Neiße vertrieben. In Sahre 1783 ward die veraltete Eidesformel geändert; in dem dieserhalb erlassenen Circular vom 20. September wird Moses Mendelssohn nicht genannt aber bezeichnet. Doch erst seit 1788, wo der Leibzoll aufhörte, geschahen ernstliche Schritte zur Verbesserung der Lage der Juden. Die solidarische Verpflichtung der Gemeinden wurde im Sommer 1801 aufgehoben; das Edift von 1812 verwandelte die Schutzuden in Staatsbürger. Wenn seit 1819 nicht im Geiste diese Gesenstregiert wurde, so sinde t dieß seine Erklärung in der damals herrschenden Politit der heiligen Allianz, die auch auf anderen Gebieten der Freiheit und dem Fortschritt seindselig war. Einen Wendepunkt bildete die mit Strecksuß; zweiter Schrift zusammen-

fallende Situng des Rheinischen Landtages von 1843, - Vorläufer der Verhandlungen des vereinigten Landtages von 1847. Welche Macht bereits die neuen Ideen errungen, und wie fehr der alte theologische und juristische Wust im Werthe gesunken. hat der Varagraph bewiesen, welcher die von dem Berliner Gri= minalgerichte schon 1841 faktisch nicht mehr anerkannte Unfähig= feit des Juden im Criminal=Zeugniß1) abichafft. MB die Mi= nister diese Bestimmung, welche durch die Gutachten judischer Gelehrten motivirt wurde, bei dem Landtage einbrachten, erhob fich feine einzige Stimme Dawider; beide Säufer genehmigten den Paragraphen ohne Debatte. Das vielhundertjährige Ge= wäsche von der Bosheit, von der Unglaubwürdigkeit der Suden war in einer Stunde verflogen wie Spreu. Allerdings hörte man noch die Neußerung: "fo lange wir nicht fagen können, daß ein Jude gleich moralisch boch stehe wie ein Christ,"2) aleichwie auch sonst behauptet murde, Juden begingen niehr Verbrechen als Chriften; da jedoch weder Culturgeschichte noch Statistik jene Abstufung oder diese Beschuldigung bestätigt, vielmehr in den meisten Verhältnissen die Sittlichkeit der Juden gleich wo nicht schwerer wiegt, und alle bisberigen Angriffe nur zu dem Siege des Pringips der Gleichstellung, d. h. des Rechts, geführt haben, fo ift es wohl endlich Zeit, den Widerstand gegen jenes Prinzip aufzugeben und alles zu beseitigen, was in Wahn und Unrecht seine Burgel hat. Dahin gehört benn auch die Art der Bereidigung des Juden, zumal die vorgeschriebenen Besonderheiten, theilweise ein Ueberreft ber länaft abgeschafften rabbinischen Gerichtsordnung. und weder im Charafter des Judenthums noch im Leben ber jüdischen Bürger begründet, mit der Verfassung bes Staates in Widerspruch stehen. Sie sind heutzutage völlig werthlos; von ben gebildetsten gandern beseitigt, konnen fie bochftens ber Reaction zu Nägeln dienen, ihr Rüftzeug baran aufzuhängen.

¹⁾ Gerichtsordnung §§. 352. 353. 355. 2) Verhandlungen S. 357.

Es bestehen biese hauptfächlich in folgenden Vorschriften ber preußischen Gerichtsordnung:

- 1) Die Eide der Inden muffen in der Synagoge stattsinden, und in deren Ermangelung in dem Locale, wo die Juden ihren Gottesdienst abhalten.
- 2) An Orten, wo es bisher üblich gewesen, die Eide an einem Montage oder Donnerstage abzunehmen, foll es ferner so bleiben.
- 3) Zu jeder Eidesleiftung muß der Schwörende zwei Zeugen mitbringen; auch muß der Rabbiner des Orts oder beffen Stellvertreter gegenwärtig sein.

4) Der Schwörende muß sich zur Eidesleiftung burch Abwaschung ber Sande vorbereiten.

5) Er muß Gebetmantel und Tefillin anlegen.

6) Der Rabbiner foll — wenn ein Jude die Gegenpartei und anwesend ist — biesen mit dem Bann bedrohen, falls er ohne Grund auf die Eidesleistung besteht: jedesmal aber dem Schwörenden eine Warnung vorhalten.

7) Zwischen ber Warnung und ber Ermahnung rufen die anwesenden Suden einander zu: "weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute!" (Num. 16, 26), worauf alle Suden, ausgenommen Rabbiner und Zeugen, sich entfernen.

8) Die erwähnte Ermahnung lautet: "Wisse, daß Du nicht nach Deinem Sinne und Deiner Auslegung der Worte, sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegst."

9) Der Schwörende tritt vor die Lade, der Klopfer öffnet, nimmt eine Thora-Rolle heraus und giebt sie dem Schwörenden in den Urm (beim Zeugeneide die Tefillin statt der Thora).

10) Die Eidesformel beginnt: "Ich schwöre bei Abonai — gesfchrieben יהוה – bem Gott Traels" u. s. w.
Ueber diese, nur zum Theil ber alten jüdischen Gerichtsvers

fassung entlehnten, Observanzen ist zunächst zu bemerken, daß Sunagoge sammt geöffneter Lade zu den Dingen gehört, deren die Rabbinen sich nur bisweilen bedienten, und lediglich, um auf den Schwörenden Eindruck zu machen. Zum Wefen der Beilig= feit des Eides gehört die Synagoge nicht; auch ist bei Zeugen= und Kahneneid von ihr nicht die Rede 1). Noch im Sahre 1608 leistete in Wallerstein ein Jude den gerichtlichen Gid auf dem Rathhaufe 2). Was die Gaonen dem Ermeffen des jüdischen Richters anheimgaben, das zwingt der preußische Richter dem prozessirenden Juden auf. Seut ist die Synagoge nur dann zu rechtfertigen, wenn der Chrift den Eid in der Kirche leiften muß. Geschieht dies aber niemals, selbst nicht bei einem Verdächtigen, so erscheint der Synagogenzwang nicht nur als Beleidigung, sondern in Verbindung mit den übrigen unvaffenden Geremonien. beinahe wie eine Entweihung des nur der religiöfen Erbauuna gewihmeten Ortes, ganz so wie in Ansehung des Eides more jud. im Elfaß geurtheilt wurde. Ein gerichtlicher Eid ift fein Gotteß= dienst, da ja von ihm abgemahnt wird; derjenige ein Frevler heißt, der den andern zum Gide zwingt. Er entbehrt der erften Eigenschaft zu einem Gottesdienst: der Freiheit des Willens. Wer nicht aus Kurcht vor Schaden schwören muß, der schwört nicht; oder er schwört, weil das Landesgesetz es ihm auferlegt. Gleichfalls haben weder Waschungen noch Gebetriemen mit dem Eide als solchem etwas zu schaffen, sie geben der handlung nicht mehr Würde, und find reine Erfindungen der getauften Juden. Schwört der Katholik ohne Rosenkranz, kann auch der Jude ohne Tefillin schwören.

Das Auswählen von Montag und Donnerstag ist nie üblich gewesen; ebenso nie die Anwesenheit von Juden 3). Wenn früher 4) eine Bekanntmachung, die zur Aussage und Ablegung

¹⁾ Rönne und Simon Verhältnisse der Juden S. 101. 2) jud. Theriak 3, 9. 3) Choschen ha-mischpat 87, 17 und Mord. Jase daselbst. 4) vgl. mein die Ritus S. 97.

eines Zeugnisses mittelft Androhung der Ercommunication anfforderte, in der Synagoge erlassen wurde, so umsten zur Constituirung des Minjan, d. h. einer Gemeinde, mindestens zehn
erwachsene männliche Juden anwesend sein. Diese Zahl war erforderlich, dem Act den Charafter der Deffentlichseit zu geben.
Solche Bann= oder Fluch=Androhung hatte man an die Stelle
des biblischen Schwurs beim Namen Gottes eingeführt i); sie
geschah, ohne daß der Schwörende einen heiligen Gegenstand in
der Gand hatte, — welches ursprünglich, um die Schen zu erhöhen, nur dei dem biblischen Schwur üblich geworden?). Hent
vertritt jeder gedruckte Pentateuch dessen Stelle, und die Berührung des dahingehörigen Verses aus den Zehngeboten ist voll-

fommen genügend.

Pollends bat ber Nabbiner nichts mit der Sandlung ber Eides-Abnahme zu thun. Die rabbinische Autonomie hat überall aufgebort; an Die Stelle bes Rabbiners ift ber Richter, wie an Die Stelle bes Talund bas Landrecht getreten. Wenn Jude und Chrift gleich find vor bem Gesethe, mas foll ba ber Rabbiner, wo unter gleichen Verhältniffen fein Prediger nöthig ift? Bebält man Einrichtungen bes alten jüdischen Prozesverfahrens. weil fie vortrefflich find, bei, follten fie Allen, nicht Juden allein, 311 Gute kommen. Die Vorschriften 3, 6, 7, 8 stammen aus ber Zeit, in welcher ein judisches Recht bestand; Dieses judische Recht ift abgeschafft und Einzelheiten aus der Prozesordnung, die noch weniger als die Rechtsbestimmungen mit der Religion gemein haben, läßt man besteben. Die Nechtsvorschriften ober indischen Gesetze über Mein und Dein, über Erbfolge, Ber= letungen, Injurien, Familienrecht, Gemeindewesen, öffentliche Sicherheit u. f. w., Die fammtlich als Entwickelungen aus ben 613 mojaifden Geboten angesehen werden, find fammt und fon= bers außer Gebrauch; in ber Gesetzgebung über ben Eid werden

¹⁾ Rajchi Schebuet 38b unten. 2) Schebnet und Ascheri a. a. D. Jiaac b. Ruben in Schearim c. 3 und 17.

die judischen Vorschriften über die Unfähigkeit zur Gidesleiftung, zu welchen unter andern das unnüte Aussprechen des göttlichen Namens gebort 1), nicht mehr berücksichtigt; ber Staat kummert fich nicht um die Lehre, daß eine Frau kein Zeuge sein kann 2), überhaupt nur um preußisches, nicht um jüdisches Recht 3), und bennoch erkennt er im §. 343 ber Gerichtsordnung biefes antiquirte Recht an 4). Der Gib ist nur Mittel, 3weck ist bie Ge= währung des Rechts, - und im Mittel werden Gesetze für sacrosanctae gehalten, die man für den Zweck nicht beachtet. Die Vermahnung follte nur von dem Richter ausgeben; ihn gebt weder Bibel noch Talmud an, sondern allein das Geset, er be= schwört keinen Juden und keinen Christen, sondern den Bürger. Der Rabbiner ist heute kein Richter, und ist nie ein Geiftlicher gewesen, sondern nur Religionslehrer, der den talmudischen Wei= fen vertritt. Erscheint eine Ermahnung desselben nöthig, so mag sie außerhalb der Gerichtöstube geschehen. Unerklärlich ist die Prozedur in der Rheinproving, wo ein Zeuge den Eid zweimal leistet: bürgerlich im Gerichtslocal und rabbinisch im Berathungs= zimmer, — letteren beinab insgeheim.

In gleicher Weife ist das Ergreifen der Thora-Rolle ein Ueberbleibsel geonäischer Apordnung. Wenn im Alterthum das Gericht, mitunter auf Andringen der Gegenpartei, um auf den Schwörenden Eindruck zu machen, eine besondere Verschärfung für nöthig erachtete, wurden die Androhungen und die Flücke vermehrt; man brachte Thora-Rollen herbei, seere Schläuche—Sinnbilder der Vergänglichseit—, stieß in die Posaune, selbst ein Sarg ward nicht verschmähet. Dem Schwörenden gab man dann eine Thora-Rolle in den Arm, einem Gelehrten nur die Testillin in die Hand. Wenn nun das, waß früher dem Ers

¹⁾ Gaonen:Bescheibe ed. 1792 77a. Nr. 28. 2) Frichtsorbnung §. 351.
3) Rescript vom 9. Juni 1812 bei Rönne und Simon S. 498. 4) vergl. Frankel Gidesleistung S. 130. 5) Gaonen:Bescheide 76a. Nr. 22. Sai von den Eiden, Ende. Aruch.

meffen des Richters überlaffen war, zur Regel erhoben wird, würde damit nicht angedeutet, beute könne man keinem fcmörenden Juden besonderes Vertrauen ichenken? Bei einem Schwur in der Spnagoge ist freilich das Vorzeigen und Ergreifen der Thora eine Erhöhung der Keierlichkeit 1); aber fällt die Anwesen= beit in der Synagoge fort, so muß auch die Thora-Rolle unterbleiben. Schon vor 30 Jahren bat der Rabbiner Egers in Braunschweig?) und vor 50 Jahren haben die Nabbiner in Prag und Caffel Synagoge fammt Thora-Rolle, so wie Minjan und Todtenbenid bei dem beutigen Eide des Juden für unerheblich und unnöthig erklärt. Sonderbarer Weise wird noch jett verordnet, daß "der Klopfer" die Lade öffne. In Burtorfs Juden= schule 3) beift ber Mann Alopfer (Rufter, Sigerist), im Juden= reglement Klepper; noch im Jahre 1815 hieß Naron Beer 4) "Schulflopfer" und Beglaubter. Seitdem hat der Klopfer zu eristiren aufgebört; er ift mit ben Judengassen fortgezogen.

Auf das "Abonai" werden zwei Paragraphen verschwendet; es ist aber der Namen Gottes in der Muttersprache ebenso heislig und wirksam, wie seit alter Zeit gelehrt wird 5), und in den verbesserten Eidessormeln von Braunschweig und Hannover ist dieser an hebräische Worte sich hangende Buchstabendienst mit Recht beseitigt worden.

Nach diefer Betrachtung kann von allen jenen Vorschriften, die noch dem schwörenden Juden zur Beachtung aufgegeben sind, wenig oder nichts bestehen bleiben. Man kann sie nicht aus Rücksicht für die Juden beibehalten wollen, da alle Stimmsührer derselben, Nabbinen, Gelehrte, Nechtskundige, sie verwerfen, und in Ländern, wo sie gefallen sind, dies von den jüdischen Bewohnern freudig begrüßt wurde. Mißtrauen ist nur gegen den Einzelnen gerechtsertigt, aber nicht, weil er ein Jude ist; wer

¹⁾ Gutachten bei Ronne und Simon S. 496 ff. 2) Geitel, Gesuch ber Bekenner 2c. S. 92. 94. 3) ed. 1643 S. 288. 323. 554. 4) Tychsens catalogus S. 198 Nr. 956. 5) Hagahot Ascheri, Schebuot c. 6.

ben Juden fittlich tiefer ftellt, fteht felber tiefer, benn er fteht in dem Pfuhl des Judenrechts. Er erfahre aus dem Talmud 1), baß Ja und Nein fo viel gilt als ein Schwur; aus der Tofefta2), daß, wer eine Schuld abläugnet - auch ohne Schwur - Gott läugnet, und das in der Welt verhaßteste Wesen ist; er lerne aus der mittelalterlichen Literatur, auf welche schon 1588 der Rath von Benedig hingewiesen wurde 3), wie Wahrheit und Red= lichkeit gegen Jedermann hoch gehalten, ein Sandschlag dem Gide aleichaestellt wird; die Geschichte der letten siebzig Sabre dürfte ihn belehren, auf welchem Grunde das Mißtrauen zu den Juden berubet Wer gleiches Recht hat, ift weder fremd 4) noch ge= duldet, und erst mit Anerkennung der Rechtsgleichheit beginnt das Neich des Nechts 5); in diesem Neiche darf nichts beibehalten werden, was den Juden unfreiwillig auß= und absondert, was aus Vorurtheilen entstanden, zum Unrecht geworden. Wer im Unrecht verharrt, inn bas Schwinden des Vorurtheils abzuwar= ten, ist ein Arzt, der mit dem Heilmittel wartet bis das Uebel abaezogen. Es werden vielmehr Vorurtbeile, die man schont, erst recht stark; eine Lüge ist es zu behaupten, daß man diese Schonung der Juden wegen übe. Weder Jude noch Chrift verlangt diefe Schonung. In Frankreich, Jamaica, Holland, Nempork, fragt man nicht einmal, ob ber vereidigende Richter ein Jude oder ein Chrift ift. Man hat überhaupt nie die judische Religion, fondern nur die Meinnna der Theologen über die jüdische Reli= aion berücksichtiat.

Die gefammte, noch heute geltende Gesetzgebung über Inden verurtheilt sich selber, nicht bloß aus inneren Gründen, nicht bloß aus der Thatsache der unbezweifelten Volksmeinung, wie sie sich in allen frei gewordenen Ländern kund gethan, sondern schon durch ihre Buntscheckigkeit. Vernunft und Gerechtigkeit, Religion

¹⁾ Schebuet 36 a. 2) Schebuet c. 3. 3) de medico hebreo p. 35 ff. 4) Erlaß des Obertribunals vom 18. Februar 1837. 5) Rießer in För. Annalen 1839 S. 127.

und Staatsweisbeit sucht man vergebens in biefem Chaos von Dummheit und Barbarei, von Patrizierdruck und Brodneid, entstanden aus den Resten von Gewalttbaten aller Sabrbunderte und aller Bölfer. Gegen das Sudenthum, gegen einen und den= felben Juden, find von Saratem bis Liffabon, von Christiania bis Sizilien taufende der verschiedensten Verbote — Gesetze ge= nannt - aufgerichtet: bier ist er auf gewisse Städte, bort auf gewisse Straken angewiesen; bier ist er kein Acker=, bort kein Sausbesitzer. In München wird er Abgeordneter, aber fein Brauer, in Detmold ist es umgekehrt; er barf keine driftliche Dienstboten balten in Ancona und Cassel. In Wolen lasten 32 Berfolgungen auf ihm. Diefem Wirrwarr entsprechen volltom= men die verschiedenen Eidesformeln, die in mannigfachen Ber= mummungen beit lügenden und wuchernden Sebräer erschrecken follen. Bas biefe Vorfichten gegen ben lügenden werth find, baben die Vorsichten gegen ben wuchernden bewiesen, die alle feitdem zufammengestürzt find.

In dem Eide des Juden braucht der Gott Israels nicht als ein besonderer Gott angerusen zu werden; was in herkömmlichen Gebeten ein Unterpfand der Liebe ist, wird in der Gerichtöstube zu einem Sinnbild des Hasses. Israel hat keinen andern Gott als den Schöpfer des Universums. Der Bedeckung des Hauptes, während ein Eid abgelegt wird, selbst bei dem Aussprechen des Gottesnamens, hat man schon vor vierhundert Jahren ist eine Wichtigkeit beigelegt, da man früher selbst gottesdienstliche Hand-lungen baarhaupt verrichtete, und nur an öffentlichen Orten, auf Straßen, das Bedecken des Kopfes beobachtete?); man verlangte höchstens ein Aussegen der Hände auf den Kopf und erkannte das als genügend an 3). In jedem Falle sollte das Hauptbedecken

¹⁾ Fierlein Rga. 203 Ende. 2) vgl. Wajikra rabba c. 27 f. 197b oben. Tr. Soferim 14, 15. Aaron hacohen 16 c. §. 48. Aicher Rga. 21, 3. Jehuda ben Aicher Rga. 20. Lgs. mein zur Geschichte S. 149. 180. mein die Ritus S. 59. 3) Sal. Luria Rga. 72.

bem Schwörenden überlaffen bleiben, zumal ba des Bebräifchen unkundige Juftizpersonen die vermeintliche Wichtigkeit solcher Nebendinge irre führt. Wenn die Verwarnung in bestimmten Formeln mißlich ift, so wird sie noch mißlicher in veralteten, da sie der Denkungsart weder des Warners noch des Verwarnten entsprechen dürfte. Der Passus von der die Familie des Mein= eidigen treffenden Strafe 1) stützt sich auf Robelet 5, 5; dort ift nur von Gelübden die Rede, die man nicht halt, was der Talmud an einer andern Stelle 2), desaleichen Raschi's Commentar anerkennt. Ohnebin lehren Ventateuch und Ezechiel, daß Sohne nicht für Eltern büßen, und ein dem zu widersprechen scheinen= des Wort des Ventateuchs 3) erklärt Abeneska richtig, daß dort unter "Familie" die nächsten Unbanger des Verbrechers bezeichnet werden. Da nun an diese nachte Drobung, die auch Vaal-20w 4) tadelt, gegenwärtig nicht viele glauben, so wird eine solche vorgeschriebene Ermahnung zur leeren Formel. Nur dasjenige Wort trifft das Gewissen, welches die Ueberzeugung wiedergiebt. Demnach darf ber Richter die Religion des Schwörenden gar nicht, der Religionslehrer fie nur in angemessener Beise berüb= ren. Dies hat der frangösische Cassationshof in seinem Entscheid vom 3. März 1846 anerkannt, wenn er fagt: "Die wirkliche Büraschaft gegen Meineid liegt im Gewiffen bes Menschen, nicht in Feierlichkeiten, die der Eidesleiftung keine größere Kraft verleiben."

Unhaltbar sind daher auch alle den Juden auszeichnenden Förmlichkeiten, die man noch bei Bürger= und anderen promisso= rischen Eiden als Neliquien des zerbrochenen Judenrechts siguriren läßt; Versprechungen, unter Zwang und Widerwillen geleistet, bergen den Keim des Wortbruchs. Bei der Leistung eines Huldigungseides hat man die Vertretung eines Juden durch

¹⁾ Schebuot 39 a. '2) Sabbat 32 a. 3) Levit. 20, 5. 4) de civitate jud. p. 112.

einen Chriften darum für unftatthaft erklärt, weil nicht bekannt fei, welcher Werth von den Inden auf einen durch einen Bevollmächtigten geleifteten Eid gelegt wird. Des ist merkwürdig wie der Jurift in jeder Handlung eines Juden das entdeckte Judensthum, mit Talnund und Nabbinen gerüftet, gegen sich anrücken sieht. Den ganzen Inhalt des talmudischen Abschnitts über Eide, sammt allen auß felbigen abgeleiteten Eivilrechten hat der Jude sich ruhig nehmen lassen, und man zagt vor seiner undesfannten Meinung über Eide seines Mandatars. Unterliegt dersjenige, der einen Bevollmächtigten stellt, nicht dem Landesgesetze, gleichviel ob dieser Bevollmächtigte spricht oder schreibt, schwört oder zahlt?

Beraltet ist die Borbereitung zum Militäreide, die ein Rundsscheiben vom 1. Dezember 1819 einführt. "Wisse," wird der jüdische Recrut angeredet, "daß dieser Sid nach den Außfagen aller Rabbiner eben so heilig und bündig ist, als wäre er in der Synagoge und in Gegenwart der Thora vollzogen worden." Noch zweimal kommen die Talmudisten vor, sogar ein undeutsches Wort "Untreuheit" ist beibehalten worden. Seltsam, daß auß Mißtrauen gegen die rabbanitischen Juden an den Nabbiner appellirt wird, in der Gerichtöstube von dem Nichter, in der Kasserne von dem Unterossizier. Aber man braucht dem jüdischen Soldaten mit keiner seinen christlichen Kameraden unbekannten Autorität die Treue zu empfehlen: Bürgerpflicht und Menschensliede üben die Juden ohne dazu sonderlich aufgemuntert worden zu sein.

Die ältere Verwarnung für Aerzte, vom 10. November 1825, war wie die oben erwähnte von dem hiefigen Rabbiner S. M. Weil ausgegangen; sie redet den Arzt mit Du au, spricht in einem Athemvon christlicher Obrigkeit und von seligen Rabbinern und con-

¹⁾ Ronne und Simon S. 99. Bgl. Lippert Annalen bes Rirchenrechts 1831 S. 53 ff.

traftirt feltfam mit dem preußischen Reglement vom April 1797, das für Polen erlaffen war, wo man damals die altrabbi= nischen Unfichten noch in großer Stärke voraussetzen durfte. Denn dort heißt es wörtlich1): "Da die Juden bisher in einem großen Zwange und Druck ihrer Rabbiner gestanden, welche ihre Stellen einander überbietend für übermäßige Summen zu kaufen oder zu pachten gewohnt" u. f. w. Ferner: "Die Rabbiner überall follen vom 1. Juni d. 3. an fich keiner, von fehr Vielen bisher gegen ihre Glaubensgenoffen fo fehr gemißbrauchten, Ge= richtsbarkeit weder in Civil=, noch in Religions=, Nitual= und Rirdendisziplinfachen anmaßen." Offenbar mar man damals geistig freier als dreißig Sabre später, wo man das Wort, die Ausströmung des Geiftes, in den Kerker Diefes Geiftes zu verwandeln anfing. Die Vorwände zur Unterdrückung der Juden. die man um jene Zeit hinter bem "driftlichen Staat" gefucht bat, hat zwanzig Sahre fpäter Saucken treffend gezeichnet, da er äußerte: "Da Verfolgung und Scheiterhaufen einem Könige den Titel allerchriftlich erworben, so verzichte ich auf Dieser Leute driftlichen Staat." 2)

Wenn von der Zeit seit 1850 die Rede ist, so hat man was Freiheit und Geist andelangt, gerade nicht über ein Zuviel zu klagen. Im Januar des gedachten Jahres kam der Vorstand der jüdischen Gemeinde von Verlin mit einer Eingabe bei dem Justizminister ein, in der um Abänderung der Eidesvorschriften nachgesucht wurde: die Vittschrift liegt bei den Aften. Dafür kam Oftober 1851 eine Verfügung, daß — trot der Verfassung. — Juden keine Stellen besleiden dürsen, in welchen sie "christliche Eide" abzunehmen hätten. Man hat diesen Erlaß, der eher an Justinian und Vischof Johannes als an Lessing und Vashington erinnert, noch 1859 vertheidigen wollen; aber

¹⁾ Das. S. 299. 2) s. Berhandlungen bes Bereinigten gandtages S. 233.

zuvor follte eine Logik des Judenhaffes beforgt werden, nach der Alles, was gegen die Verkaffung ist, durch diese beseitigt wird, ausgenommen wenn es auch gegen — Juden ift. 1)

Direkt nimmt, nach ber noch geltenden Praris, zwar auch der driftliche Richter einem Juden den Gid nicht ab, er läßt ihn durch den Rabbiner abnehmen; aber er ift und bleibt Richter. Was ift nun der Jude schlechter, daß er als Richter nicht auf ähnliche Urt durch den Prediger dem Chriften den Gid abnohmen laffen barf? Ift ber Jude ber Verfassung noch ber Jude bes Judenrechts? Bo bleibt die Rechtsgleichheit? Allein Die aange Auffassung ist schief; es handelt sich bier gar nicht um Christ und Jude; die Eidesleiftung ist weder jüdisch noch driftlich, son= dern eine Bürgerpflicht ber Gefellschaft gegenüber, Die in Diesem Falle ber Richter vertritt. Den fittlichen Gebel, ber ben Comorenden bewegt, giebt ihm die Religion; das hat er, wenn die Gewiffensfreiheit kein Mythus ift, mit feinem Gewiffen allein abzumachen, nicht mit bem Staate. Der Richter barf fich um diesen innern Impuls, dieses Seiligthum des Menschen, nur in so weit kümmern, daß er es weder verlett noch entweibet; allein die Pflicht, die Wahrheit zu fagen, fordert er von dem Chriften wie von dem Juden und bei Beiden ftraft er den Meineid auf gleiche Art. So wenig ber Schwörende nach ber Religion bes Richters zu fragen hat, so wenig hat es der Richter — was die Sache betrifft — nach der Religion des Schwörenden. Man fonnte sonst auf ähnliche Beife ungablige Conderflaffen aufstellen und etwa für bestimmte Källe Deutschkatholischen ober Begelianern, Neftorianern oder Demokraten die Bereidigungen verbieten, welches allerdings dem Zeitalter von Theodofius und Umbrosius noch mehr angemessen wäre.

Es ift wohl aus der bisherigen Beleuchtung auch bleden Augen deutlich geworden, daß wir nur zwischen Rückschritt und

¹⁾ Ugl. Binde's Rede vom 23. Marg.

Kortschritt die Wahl haben. Was der Fortschritt ift, zeigen die Gesetzebungen von England und Frankreich, von Solland und der nordamerikanischen Union. Zum Rückschritt gehören Unfähigsteiten der Juden zu Alemtern und Richterfunctionen, Judenrechte, Judeneide unter Rabbiner-Verwarnungen. Einzeln betrachtet darf man an die Stelle jener zehn Vorschriften folgende Grundsätze aufstellen:

1) Der Jude ist gleichgestellt oder ausgestoßen: ersteres führt zur bürgerlichen Freiheit, letteres zum auto da se. Die heutige Gesellschaft darf nur den Kirchenstaat oder die Freibeit wollen; eine Mitte giebt es nicht.

2) Nur bürgerliche und religiöse Freiheit constituiren den Rechtsstaat. Nach dem Ausspruch der Geschichte ist dieser das Ziel, auf welches alle Nationen binsteuern.

3) Der Rechtsstaat kennt kein Subenrecht, die Gleichstellung keine Judengesetze. In der Verwaltung des freien Bürgerthums regiert kein Christ über einen Juden, kein Jude über einen Christen; es regiert die Gerechtigkeit.

4) Die religiöse Ueberzeugung ist die Grundlage der Sittlicheseit, nicht des Staatsgesetzes. Nicht jene sondern dieses wird von der Gesellschaft nach Stimmenmehrheit gemacht. Der Bürger bleibt Bürger, auch wenn sein religiöser Glausben sich andert.

5) Jede Abnahme eines Eides ift eine Handlung des Vertrauens, geseht in die sittliche und religiöse Gesinnung des Schwörenden; aber die Eidesleistung ist eine Pflicht dem Staate gegenüber.

6) Die verschiedenen Meinungen, religiöse, politische, philosophische, bleiben im Strafgesethuche unbeachtet; der Meineid kann keine Ausnahme bilden, folglich auch nicht das Eidgeset.

7) Soll die Gleichheit des Rechts befestigt, jedem Schwure gleiche Weihe verliehen werden, muß die Form des gericht= lichen Gides bei Allen eine und dieselbe sein.

- 8) Bei Versprechungs-Eiden ist jede Ungleichheit eine Zurncksfetzung; jede Zurncksetzung von Klassen ist versassungswidrig, jede Ausschließung, auch nur in Formen, wird zu einer Versolgung.
- 9) Wer ein Gesetzeber sein kann, kann mit noch größerer Befugniß Richter sein.
- 10) An ichlechten Gesetzen barf man nicht flicken, sie mufsen perbrannt werden.

Drud von Chuarb Rraufe in Berlin.

In gleichem Berlage ift von bemfelben herrn Berfaffer erichienen:

Die synagogale Poesie des Mittelalters. Brechirt. Preis 3 Thir. 5 Sgr.

Die Ritus des synagogalen Gottesdienstes. Geschichtlich entwidelt. Preis 2 Thir.

Damaskus. Ein Wort zur Abwehr. Rebit einem Berzeichniß ber Schriften bes Verfaffere. Bioch. Preis 7½ Sgr.

Kurze Antworten auf Kultus-Fragen. Preis 21 Sgr.

4

